

# **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt**

## **VORWORT**

Die Präventions- und Interventionsarbeit der Ev. Kirchengemeinde Puderbach bezieht sich auf das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, sowie auf das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sie ist in der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben verankert.

Die Ev. Kirchengemeinde Puderbach versteht sich als ein Ort, an dem Kinder, Jugendliche, andere Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und Erwachsene Erfahrungen sammeln können. Sie duldet keinerlei Formen von Gewalt. Durch gezielte Präventions- und Interventionsarbeit anhand gesetzlicher Vorgaben soll es gelingen, frühzeitig mögliche Signale für Grenzüberschreitungen zu erkennen und Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Erwachsene sollen ermutigt werden, Hilfe zu suchen und ihre Aufmerksamkeit bezüglich Kinder, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen zu schärfen. Damit knüpft die Kirchengemeinde an die im Jahr 2014 von der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnete Vereinbarung mit dem Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung an.

Als Kirchengemeinde stehen wir für einen respektvollen Umgang miteinander ein und leben diese für uns selbstverständlichen Umgangsregeln im täglichen Miteinander. So versuchen wir, unserem Schutzauftrag täglich nachzukommen. Wie genau sich dies ausgestaltet, beschreibt das vorliegende Konzept.

## **1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Das Verbot von sexualisierter Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze (z. B. im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht). Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 1 und Artikel 2) vor. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche und werden ergänzt durch das Kirchengesetz sowie kirchliches Disziplinarrecht. Das vorliegende Konzept richtet seinen Blick nicht nur auf den Schutz von Kindern, sondern nimmt ebenso wahr, dass Gewalt an Erwachsenen nicht zu akzeptieren ist. Es ist daher in einem weiteren rechtlichen Rahmen zu sehen, wie die folgenden Perspektiven zeigen.

### **a) Kinder-, Jugendschutz**

Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern und Jugendlichen beseitigt werden.

### **b) Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Im Januar 2020 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses sieht vor, dass alle Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind und alle Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen Schutzkonzepte entwickeln. Als Schutzbefohlene gelten alle hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie alle Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Das Kirchengesetz gilt für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

### **c) Arbeitsrecht und Fürsorgepflicht**

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) richtet sich u. a. gegen eine Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Betroffene Personen können gegen den Arbeitgeber Rechtsansprüche geltend machen, wenn diese gegen das Gesetz verstoßen. Jeder Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer.

### **Kirchengesetz und Ausführungsverordnung der EKIR**

Das Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

## **2. PRÄVENTION ALLGEMEIN**

Prävention als Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist vor allem eine Frage der Haltung, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Nächstenliebe. Diese Haltung ist Teil unseres christlichen Menschenbildes. Präventionsarbeit ist von daher für uns als Kirchengemeinde immer mehr als eine reine Wissensvermittlung. Mit diesem Schutzkonzept identifizieren wir uns als Kirchengemeinde. Es gilt sowohl für die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden.

### **2.1. Ganz konkret - Prävention in unserer Kirchengemeinde**

Die Prävention in der Kirchengemeinde Puderbach stützt sich auf folgende Punkte:

#### **2.1.1 Kommunikation**

Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt wird in unserer Gemeinde Raum gegeben. Dies bezieht sich auf Gespräche unter den hauptamtlich Mitarbeitenden genauso wie mit allen ehrenamtlich Mitarbeitenden ungeachtet ihres Alters. Dabei respektieren wir persönliche Grenzen und achten den Umgang von Nähe und Distanz. Wir ermutigen einander, mit dem schwierigen und angstbesetzten Thema offen umzugehen. In der Präventionsarbeit und bei konkreten Fällen finden wir als Kirchengemeinde Unterstützung bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises (siehe Homepage [www.wied.ekir.de](http://www.wied.ekir.de)).

#### **2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle in der Kirchengemeinde Angestellten sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage A) der Kirchengemeinde, um sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt zu wenden. Wir wissen, dass eine Selbstverpflichtungserklärung kein Garant zur Abwehr potenzieller Täter\*innen ist, jedoch erinnert sie uns daran, das Thema ernst zu nehmen und nach außen ein Signal zu setzen. Die Mitarbeitenden erhalten ihre Selbstverpflichtungserklärung in Kopie.

#### **2.1.3 Personalauswahl und –verantwortung**

Bereits in Stellenbesetzungsverfahren einer Kirchengemeinde wird auf die Verpflichtung von Bewerber\*innen zur Reflexionsbereitschaft im Hinblick auf sexualisierte Gewalt hingewiesen und das Schutzkonzept in Grundzügen vorgestellt.

Bei einer Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend notwendig. Mit dem Arbeitsvertrag wird dieses Schutzkonzept ausgehändigt und die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde erhalten Informationen zum Schutzkonzept und zur Selbstverpflichtungserklärung. Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei

der jeweiligen Tätigkeit zu prüfen. (Prüfschema Erweitertes Führungszeugnis: Anlage B, Schreiben für ehrenamtlich tätige Personen: Anlage C, Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses: Anlage D)

Das Führungszeugnis wird durch die/den nicht-theologische/n Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n des Presbyteriums eingesehen.

Es ist alle 5 Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Eventuelle Kosten für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses werden durch die Kirchengemeinde erstattet.

#### 2.1.4 Schulung und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gemäß in der Risikoanalyse (Anlage E) aufgeführten Funktionen erhalten Schulungen zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Der Kirchenkreis bietet durch die Vertrauensperson auf Anfrage Beratung und Fortbildungsangebote an. Es werden als Schulungsformate die Basisschulung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit geringem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angeboten, die Intensivschulung für Mitarbeitende mit überwiegendem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und die Leitungsschulung für Führungskräfte.

2.1.5 Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen  
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Abhängigkeitsverhältnissen stehen, sind besonders schutzbedürftig und sollen von der Kirchengemeinde bei der Bildung ihrer Persönlichkeit begleitet werden. Dazu zählen auch die Akzeptanz und Affirmation ihrer sexuellen Identität. Junge Menschen sollen lernen, ihre Sexualität zu bejahen, ihren Körper zu akzeptieren, die Vielfalt sexueller Orientierungen als bereichernd zu erkennen und zu achten. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde ist es wichtig, jungen Menschen Sicherheit und Zugehörigkeit zu vermitteln. Der selbstbewusste Umgang mit sexueller Identität soll in geschützten Räumen in definierten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit thematisiert werden.

#### 2.1.6 Umgang mit Beschwerden

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Schutzbefohlene ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer, leicht zugänglicher und transparenter Beschwerdewege.

- Beschwerden werden allgemein von den Leitungen der Gemeinden schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder persönlich entgegengenommen, bzw. von benannten Vertrauenspersonen (3.3) übermittelt. Diese Beschwerden werden ernst- und angenommen.
- Für Beschwerden über Führungskräfte ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig.
- Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen meist bewusst aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat.
- Alle Mitarbeitenden sollten darüber und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet.

- Die Beschwerdedokumente werden von der Leitung aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, dass der Schutz des/der Betroffenen gewährleistet ist.
- Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
- Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und der Trägervertreter (Presbyterium) zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
- Es wird eine Strategie über das weitere Vorgehen mit dem/der Beschwerdesteller\*in besprochen.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises, Frau Petra Zupp, die erste Ansprechperson und es greift der Interventionsplan des Kirchenkreises. Eine weitere Vertrauensperson ist Herr Tim Huß. Auf das Interventionsverfahren wird im weiteren Verlauf (3.4) genauer eingegangen.

#### 2.1.7 Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) i. V. m. Bundeskinderschutzkonzept

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2014 die Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII verabschiedet. Die Rahmenvereinbarung gibt beispielsweise ein Prüfschema vor, nach dem ein Träger vorgeht um zu prüfen, von wem er ein Führungszeugnis einsehen sollte. Zudem beschreibt die Rahmenvereinbarung auch, wie das Zeugnis eingesehen werden muss. Der Rechtssicherheit wegen ist die Kirchengemeinde der Rahmenvereinbarung beigetreten und dokumentiert damit ihre Verpflichtung der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse.

## 2.2 Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse (Anlage E) dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt und wird alle 5 Jahre überprüft.

Bei der Risikoanalyse wird gefragt:

- Wo bestehen Unsicherheiten?
- Wo treten bei einzelnen Personen ungute Gefühle auf?
- Welche Risiken gibt es und worin bestehen sie?
- Was läuft nicht gut und wo gibt es Lücken und Probleme?

Die Risikoanalyse wird durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus: 2 Mitgliedern des Presbyterium, 2 Mitgliedern des Kinder- und Jugendausschuss, der MAV, einer/einem Küster\*in/Hausmeister\*in und der/dem zuständigen Sachbearbeiter\*in des Gemeindebüros, durchgeführt. Diese AG überprüft ebenso die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen und die 5-Jahres-Fristen.

Die Analyse bezieht sich auch auf die verschiedenen Räume der Kirchengemeinde:

- Physische Räume (Sitzungsräume, Büros, Gärten, Toiletten)
- Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdewege)
- Strukturelle Räume (Verfahrenswege, Konzepte)

- Virtuelle Räume (Social Media, Videokonferenzen)

(siehe auch Handlungsanweisung „Zum Umgang mit der Risikoanalyse“ Anlage F)

### 3. DAS RICHTIGE TUN

Im Zusammenhang mit einer Missbrauchsthematik – sei es angesichts eines Verdachtsfalles oder einer konkreten Mitteilung seitens eines / einer Betroffenen – ist es generell wichtig,

- Ruhe zu bewahren
- keine voreiligen Entscheidungen zu treffen
- seine eigenen Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren
- davon auszugehen, dass die Schilderungen von Betroffenen der Wahrheit entsprechen

Auf keinen Fall sollte man **verfrüht**

- die Familie des Betroffenen informieren
- den / die Tatverdächtige(n) informieren
- Polizei oder Behörde einschalten

#### 3.1 Verhalten bei Verdachtsfällen

Ein Verdachtsfall wird selten sofort benannt. Meist entwickeln Verantwortliche ein ungutes Gefühl. Es gilt unter Berücksichtigung des Hintergrundwissens über die betroffene Person abzuklären, was genau dieses ungute Gefühl in dem / der Verantwortlichen weckt. Sollte dieser Eindruck darauf hinweisen, dass die Person von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte, gilt es folgende Schritte zu beachten:

- Ruhe bewahren
- überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den eigenen Verdacht im Verdachtstagebuch aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen)
- Kontaktaufnahme zur Vertrauensperson des Kirchenkreises und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- gegebenenfalls (anonyme) Kontaktaufnahme zur landeskirchlichen. Ansprechstelle oder einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen

#### 3.2 Verhalten bei einer konkreten Mitteilung durch Betroffene

Wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt berichten, ist das ein großer Vertrauensbeweis, den es gilt, nicht zu enttäuschen. Deshalb ist es unabdingbar, das komplette Vorgehen mit dem/der Betroffenen abzustimmen und keine vorschnellen und unüberlegten Handlungen einzuleiten. Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen die/den Betroffenen weitergeht. Deshalb sind das Gespräch mit der Vertrauensperson und die (ggf. anonyme) Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich..

Im Gespräch mit dem / der Betroffenen sind folgende Schritte hilfreich:

- Ruhe bewahren
- einen störungsfreien Raum für ein Gespräch zur Verfügung stellen
- dem/der Betroffenen vermitteln, dass man das Erzählte aushält
- dem/der Betroffenen vor dem Gespräch mitteilen, dass man sich Notizen macht, um später nichts zu vergessen
- dem/der Betroffenen aufmerksam zuhören, sie/ihn ermutigen, beruhigen und für das Vertrauen danken
- dem/der Betroffenen versichern, dass er/sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen

- es dem/der Betroffenen transparent mitteilen, falls man sich als Hilfegebender selbst erst Rat suchen muss
- das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen abstimmen
- dem/der Betroffenen anbieten, jederzeit weitere Gespräche zu führen

Man sollte nicht

- Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können
- das Erzählte werten

Nach dem Gespräch sind folgende Schritte wichtig:

- das Gespräch im miteinander abgestimmten Rahmen vertraulich behandeln
- Aussagen und Situationen möglichst wörtlich protokollieren (siehe Verdachtstagebuch)
- Kontaktaufnahme zur Vertrauensperson des Kirchenkreises
- Die Vertrauensperson entscheidet über das weitere Vorgehen (Trägerverantwortung)
- Beratung durch die landeskirchliche Ansprechstelle
- gegebenenfalls (immer bei begründetem Verdacht) verpflichtende Meldung an die landeskirchliche Meldestelle
- Die Vertrauensperson informiert das Interventionsteam

### **3.3 Vertrauensperson im Kirchenkreis**

Im Kirchenkreis gibt es zwei Vertrauenspersonen, an die sich bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handeln könnte, gewandt werden kann. Die Vertrauenspersonen werden vom Kreissynodalvorstand berufen und sind die zentralen Ansprechpersonen im Kirchenkreis. Sie haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Betroffene und Ratsuchende können sich an sie wenden. Die Vertrauensperson nimmt Angaben und Fragen auf, berät und unterstützt. Sie ist mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises, mit der Ansprechstelle und der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit insoweit erfahrenen Fachkräften und Beratungsstellen vor Ort, sowie mit dem Amt für Jugendarbeit, vernetzt.

Die Kontaktpersonen sind Jugendreferentin, Frau Petra Zupp, und Personalabteilungsleiter, Herr Tim Huß. Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht, so dass sie im Bedarfsfall sofort und leicht zu finden sind.

### **3.4 Interventionsteam**

Im Kirchenkreis gibt es ein festes Interventionsteam, das je nach Fallkonstellation um weitere Personen ergänzt wird.

Dem Interventionsteam gehören folgende Personen an:

- Superintendentin oder Superintendent
- Volljuristin oder Volljurist
- insoweit erfahrene Fachkraft
- synodale Jugendreferentin oder Jugendreferent
- Öffentlichkeitsbeauftragte oder Öffentlichkeitsbeauftragter

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können sein:

- Vorsitzende\*r des Presbyteriums
- Dienstvorgesetzte\*r des/der potentiellen Täters/Täterin
- Vertrauensperson des Kirchenkreises
- Person, die den Anfangsverdacht hegte, wenn sie weiter mitarbeiten möchte
- Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen aus dem VWA des Kirchenkreises

Wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind:

- dem/der hauptamtlichen Jugendmitarbeiter\*in der Gemeinde
- (falls nicht vorhanden ein/eine Vertreter\*in des Jugendausschusses)

Das Interventionsteam hat folgende Aufgaben:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachts
- Hinweis auf die Meldepflicht
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Ggf. Hinweise zur Rehabilitierung

### **3.5 Interventionsplan** (als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen):

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Kirchengemeinde orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts von sexualisierter Übergriffigkeiten bzw. Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt zu machen und von allen Mitarbeitenden zu beachten.

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises einzuschalten. Diese informiert das Interventionsteam unverzüglich. Das Interventionsteam nimmt bei Minderjährigen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt einen Schutzplan. Die dann geplanten Maßnahmen sind vom Interventionsteam in Absprache mit dem bzw. der Vorgesetzten / Träger umzusetzen.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen miteinbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Fachberatung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Alter des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen und Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

#### **Ablauf:**

- Darstellung des Verdachts/ des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes, ggf. des Landesjugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt

Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsreferentin, die auch Mitglied des Interventionsteams ist

### **3.6 Rehabilitation**

Die Kirchengemeinde Puderbach bemüht sich um die vollständige Rehabilitation eines/einer zu Unrecht Beschuldigten. Dies beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten für Folgen von Falschbeschuldigungen sowie das Thematisieren von Motiven ebenso wie die Re-Integration des/der Beschuldigten.

Betroffene sexualisierter Gewalt, denen zunächst kein Glaube geschenkt wurde, müssen erfahren, wieso dies der Fall war. Außerdem müssen diese eine Entschuldigung erhalten. Falls sie sich aus der Gemeinde zurückziehen, ist dieses Verhalten zu akzeptieren und ihnen zu signalisieren, dass die Türen für eine erneute Mitarbeit offenstehen.

Zur Aufarbeitung von Vorfällen kann die Gemeinde externe Beratungsstellen (z.B. Diakonisches Werk) hinzuziehen und individuell Personen bei der Verarbeitung eines Vorfalls unterstützen. Durch offenen Umgang und Gespräche vor allem auch im Presbyterium als Leitungsgremium wird Qualitätssicherung betrieben und Fehlerkultur gelebt.

## **4. MELDEPFLICHT UND MELDESTELLE**

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

**Kontaktdaten der Meldestelle:**

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

**Kontaktdaten der Ansprechstelle:**

Telefon: 0211 3610-312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung  
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209 a

40237 Düsseldorf

**Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

**>> Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

**>> Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen den Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

### **Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

#### **>> Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

#### **>> Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

### **Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:**

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

### **Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:**

#### **>> Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenden sich Ehrenamtliche wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

#### **>> Begründeter Verdacht:**

Wenden sich Ehrenamtliche wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

### **Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:**

#### **>> Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist dieses Mitglied verpflichtet, die beruflich

Mitarbeitenden zu unterstützen, dass Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufgenommen wird.

**>> Begründeter Verdacht:**

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an Vorgesetzte, an Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie sich unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die Vorgesetzten und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

**5. EVALUATION / MONITORING**

Jedes gemeindliche Schutzkonzept muss durch eine Kultur der Achtsamkeit mit Leben gefüllt werden. Die gemeindlichen Aktivitäten unterliegen vielen Veränderungen. Regelmäßig alle fünf Jahre sollte das jeweilige Schutzkonzept überprüft und ggf. angepasst werden.

**6. Anlagen**

- A – Selbstverpflichtungserklärung
- B – Prüfschema Erweitertes Führungszeugnis mit Liste von Tätigkeitsbereichen
- C – Informations-Schreiben für ehrenamtlich tätige Personen
- D – Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- E – Potenzial- und Risikoanalyse
- F – Handlungsanweisung Zum Umgang mit der Risikoanalyse

## Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter\*innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an die vermutlichen Täter\*innen!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der Kindes/Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Anprechstelle hin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

### **Weiterleitung an Jugendamt**

>> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation.